

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 6. Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV);**

**Erlass einer Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Schweinfurt aufgrund erhöhter Infektionszahlen**

Die Stadt Schweinfurt erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung sowie in Verbindung mit § 23 Abs. 1 der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19. Juni 2020, zuletzt geändert am 22. September 2020 (6. BayIfSMV), folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 der 6. BayIfSMV sind im gesamten Gebiet der Stadt Schweinfurt Veranstaltungen, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden (insbesondere Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage, Schulabschlussfeiern und Vereins- und Parteisitzungen) und nicht öffentliche Versammlungen nur mit bis zu maximal 50 Teilnehmern in geschlossenen Räumen (anstatt 100 Teilnehmern) gestattet, wenn der Veranstalter ein Schutz- und Hygienekonzept ausgearbeitet hat und auf Verlangen der Stadt Schweinfurt vorlegen kann. § 5 Abs. 1 der 6. BayIfSMV bleibt unberührt.
2. Ungeachtet von § 3 der 6. BayIfSMV wird dringlich empfohlen, den Teilnehmerkreis einer Zusammenkunft in privat genutzten Räumen oder auf privat genutzten Grundstücken auf höchstens 25 Personen zu begrenzen.
3. Für alle weiterführenden und beruflichen Schulen im Stadtgebiet wird für Schülerinnen und Schüler ab der 5. Jahrgangsstufe eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer angeordnet, sofern dort der Mindestabstand von 1,5 m nicht gewährleistet ist. § 1 Abs. 2 der 6. BayIfSMV ist anzuwenden.
4. In allen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sind feste Gruppen zu bilden, offene oder teiloffene Konzepte sind untersagt. Alle Beschäftigten haben in der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; dies gilt nicht für Waldgruppen und Waldkindergärten. § 1 Abs. 2 der 6. BayIfSMV ist anzuwenden.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes.
6. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 02.10.2020 in Kraft und tritt mit Ablauf des 09.10.2020 außer Kraft.

## **Gründe:**

### I.

Laut Mitteilung des Staatlichen Gesundheitsamtes am Landratsamt Schweinfurt liegt die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (sog. 7-Tage-Inzidenz) in der Stadt Schweinfurt derzeit bei 37,0 (Stand: 01.10.2020, 16:00 Uhr).

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich aktuell noch immer weltweit, in Deutschland, Bayern und auch im Bereich der Stadt Schweinfurt verbreitet. Im Stadtgebiet Schweinfurt sind aktuell mehrere Personen nachweislich mit dem Virus infiziert, in der Vergangenheit mussten bereits mehrere Todesfälle verzeichnet werden.

### II.

Die Stadt Schweinfurt ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG in Verbindung mit der 6. Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung und Art 3 Abs. 1 BayVwVfG).

Diese Allgemeinverfügung stützt sich auf § 23 Abs. 1 der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV), wonach regionale Regelmaßnahmen angeordnet werden können, sofern in Ergänzung zur 6. BayIfSMV ergänzende Anordnungen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich sind.

Vor dem Hintergrund der aktuell dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 in der Stadt Schweinfurt müssen wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden.

Um eine weitgehende Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens und eine dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in der Stadt Schweinfurt sicherzustellen, werden im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes zielgerichtete Maßnahmen getroffen.

Nach Mitteilung des Gesundheitsamtes können die aktuellen Infektionen nicht nur auf bestimmte Infektionsherde beschränkt gesehen werden, d.h. es besteht die Gefahr der unkontrollierten Weiterverbreitung des Erregers, was zu einer weiteren bzw. dauerhaften Überschreitung des Schwellenwertes beiträgt. Eine Kontaktnachverfolgung kann bei einer weiteren unkontrollierten Verbreitung des Erregers kaum mehr gewährleistet werden.

Die unter Ziffern 1 bis 4 getroffenen Anordnungen stellen ein wirksames und angemessenes Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen. Angesichts der angestrebten Ziele der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung sowie der Verhinderung der Verbreitung des Virus sind die Maßnahmen auch verhältnismäßig.

Zur Begründung im Einzelnen:

Durch die Reduzierung der Teilnehmerzahl bei Veranstaltungen, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden und nicht öffentliche Versammlungen, trägt zu einer Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 bei.

Bei Zusammenkünften einer Vielzahl von Menschen, bei denen Einzelne Träger des Erregers sein können, ggf. ohne dies zu wissen, ist im Falle eines Ausbruchsgeschehens eine Kontaktnachverfolgung nur noch sehr eingeschränkt möglich, insbesondere dort, wo keine Kontaktdatenerhebung stattfindet. Die Ausbreitung des Virus kann hierdurch gefördert werden. Dies gilt es zu verhindern.

Aus den gleichen Gründen erfolgt die dringliche Empfehlung, den Teilnehmerkreis auch in privat genutzten Räumen oder auf privat genutzten Grundstücken auf 25 Personen zu begrenzen.

Im Stadtgebiet von Schweinfurt wurden mehrere Schüler positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet. Mehrere Schulklassen befinden sich derzeit in Quarantäne. Durch die Anordnung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer wird diesem Umstand Rechnung getragen und eine weitere unkontrollierte Verbreitung des Virus, insbesondere durch asymptomatische Schülerinnen und Schüler, verhindert oder zumindest reduziert.

Durch die Verpflichtung, in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung feste Gruppen zu bilden, werden Kontakte zwischen den Kindern reduziert, was zu einer Eindämmung der unkontrollierten Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus sowie zur besseren Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten beiträgt. Die Infektionsgefahr für alle Kinder und das Personal wird zudem durch die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für die Beschäftigten reduziert. Die Anordnung einer solchen Verpflichtung für Kinder ist nicht sachgerecht; gleiches gilt für Waldgruppen und Waldkindergärten.

Angesichts der angestrebten Ziele der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung sowie der Verhinderung der Verbreitung des Virus sind die getroffenen Maßnahmen auch verhältnismäßig. Sie tragen insbesondere dazu bei, vulnerable Personengruppen zu schützen. Auch vor dem Hintergrund der betroffenen Individualrechtsgüter, insbesondere der allgemeinen Handlungsfreiheit, sind die getroffenen Maßnahmen angemessen, da diese nicht außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Leib und Leben und der Gesundheit der Bevölkerung stehen. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt vorliegend zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus.

Die Allgemeinverfügung ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit befristet. Sie wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Die Bußgeldbewehrung ergibt sich aus § 73 Abs. 1 a Nr. 6 i.V.m. Abs. 2 IfSG.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere die Verordnungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der dortigen Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Erhebung der Klage per einfacher E-Mail ist nicht zulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Bei Klageerhebung in elektronischer Form gilt: Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Klagen (sowie allgemeine Informationen zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht) entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Bayer. Verwaltungsgerichtsbarkeit unter [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de).

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schweinfurt, den 01.10.2020  
STADT SCHWEINFURT

Jan von Lackum  
Berufsmäßiger Stadtrat